

Betriebliche Eigenverantwortung und Kooperations-Vereinbarung im Umweltbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an interessierte Betriebe aus Industrie und Gewerbe

Worum geht es?

Das revidierte Umweltschutzgesetz, welches seit dem 1. Juli 1997 in Kraft ist, leitet eine Neuausrichtung der schweizerischen Umweltpolitik ein. Neben den traditionellen Vollzugsinstrumenten (Verbote, Gebote, Subventionen) werden neue Ansätze, wie ökonomische Instrumente, Eigenverantwortung, Kooperation und das Verursacherprinzip zunehmende Bedeutung erlangen.

Mit dem neuen Artikel 41a über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wurde das Kooperationsprinzip im Umweltschutzgesetz verankert.

Mit der Verstärkung des Kooperationsprinzips und dem Instrument der Vereinbarung steigt aber auch die Eigenverantwortung der Wirtschaft, sich umweltgerecht zu verhalten. Der neue Artikel schafft den Rahmen, um in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten effiziente Lösungen für anerkannte Umweltprobleme zu suchen und umzusetzen.

Immer mehr Betriebe nehmen diese Eigenverantwortung auch wahr - z.B. durch freiwillige Einführung von sog. Umweltmanagement-Systemen - und versuchen, die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt zu erkennen und einzuschätzen. Sie veranlassen selbständig die notwendigen betriebsinternen Kontrollen und Massnahmen zur Reduktion von Umweltbelastungen.

Auch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn stellt sich dieser neuen Herausforderung und bemüht sich, das Kooperationsprinzip beim Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung in der Industrie und beim Gewerbe in Form von Kooperationsvereinbarungen zu fördern. Allerdings sind solche Vereinbarungen an klare Anforderungen und Leitlinien gekoppelt.

Wer kann eine Kooperationsvereinbarung mit der Behörde eingehen?

Kooperationsvereinbarungen sind für mittlere und grössere Unternehmen aber auch für kleinere Unternehmen mit einer gewissen Umweltrelevanz gedacht, welche bereit und in der Lage sind, gewisse Anforderungen bezüglich Umweltmanagement und Selbstkontrolle zu erfüllen.

Im Vordergrund für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung stehen klar Unternehmen, die bereits ein zertifiziertes Umweltmanagement-System z.B. nach ISO 14001 eingeführt haben und betreiben. Diese Unternehmen erfüllen in der Regel die Grundanforderungen, welche eine Kooperationsvereinbarung an ein Unternehmen stellt.

Dazu gehören vor allem folgende Anforderungen:

- *Das Unternehmen hat eine Umweltpolitik formuliert;*
- *Das Unternehmen hat die Umweltaspekte seiner Prozesse ermittelt und deren Umweltrelevanz bestimmt;*
- *Das Unternehmen ist im Besitz sämtlicher umweltrelevanter Bewilligungen;*
- *Das Unternehmen kennt die gesetzlichen Anforderungen und hat seine Umweltrechtskonformität überprüft;*
- *Das Unternehmen unterhält ein funktionierendes und dokumentiertes Selbstkontroll-System*

Die Vereinbarung wird auf freiwilliger Basis abgeschlossen, es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Kooperationsvereinbarung mit der Behörde. Die Vereinbarung tritt an die Stelle des sog. Regelvollzugs der Behörden. Mit der Vereinbarung werden die behördlichen Kompetenzen zur Vornahme von Kontrollen im Sinne von Stichproben oder aus sonstigem Anlass nicht aufgehoben.

Vorteile einer Kooperationsvereinbarung

Mit einer Kooperationsvereinbarung bietet sich die Möglichkeit zu einem vermehrt "ganzheitlichen Vollzug" im Umweltbereich. Dieser orientiert sich weniger an einzelnen punktuellen Aktivitäten des Unternehmens oder der Vollzugsbehörde sondern ist Teil einer längerfristigen gemeinsamen Planung und erlaubt beiden Seiten einen optimalen Mitteleinsatz. Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden und das gegenseitige Vertrauensverhältnis gestärkt werden.

Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung können u.a. Art und Weise der gegenseitigen Kommunikation und des Informationsflusses festgeschrieben werden. Zudem können Ziele gemeinsam vereinbart und daraus Sanierungsprogramme in gegenseitiger Absprache festgelegt werden. Dies ermöglicht es einerseits ökologische Prioritäten zu setzen und andererseits den optimalen Einsatz der finanziellen und personellen Mittel auf beiden Seiten zu gewährleisten.

Was wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt?

In einer Kooperationsvereinbarung werden Pflichten und Rechte des Unternehmens wie auch der Behörde festgehalten, wobei die Angebote der Behörde eher im immateriellen Bereich liegen. Es liegt in der Natur der Sache und des bestehenden Rechtssystems (Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit etc.), dass die Umweltbehörde einem Unternehmen gegenüber keinerlei generelle, materielle Zusicherungen machen oder Ausnahmeregelungen gewähren kann, wenn diese Möglichkeiten von der Gesetzgebung her nicht explizit vorgesehen sind.

Eine Kooperationsvereinbarung im Kanton Solothurn besteht aus zwei Teilen. Zum einen aus einem eher **statischen allgemeinen Teil** der sich stark an den Elementen von ISO 14001 orientiert resp. darauf basiert und sich vor allem mit den organisatorischen Belangen eines Unternehmens befasst, welche die Voraussetzung bilden, um die betriebliche Selbstkontrolle im Rahmen der Eigenverantwortung überhaupt kompetent wahrnehmen zu können.

Bei Betrieben, welche bereits ein funktionierendes und zertifiziertes Umweltmanagement z.B. nach ISO 14001 eingeführt haben, kann der allgemeine Teil der Vereinbarung in einer verkürzten Form abgefasst werden, da die wesentlichen Teile der betrieblichen Selbstkontrolle bereits existent und im UMS-Handbuch festgeschrieben sind.

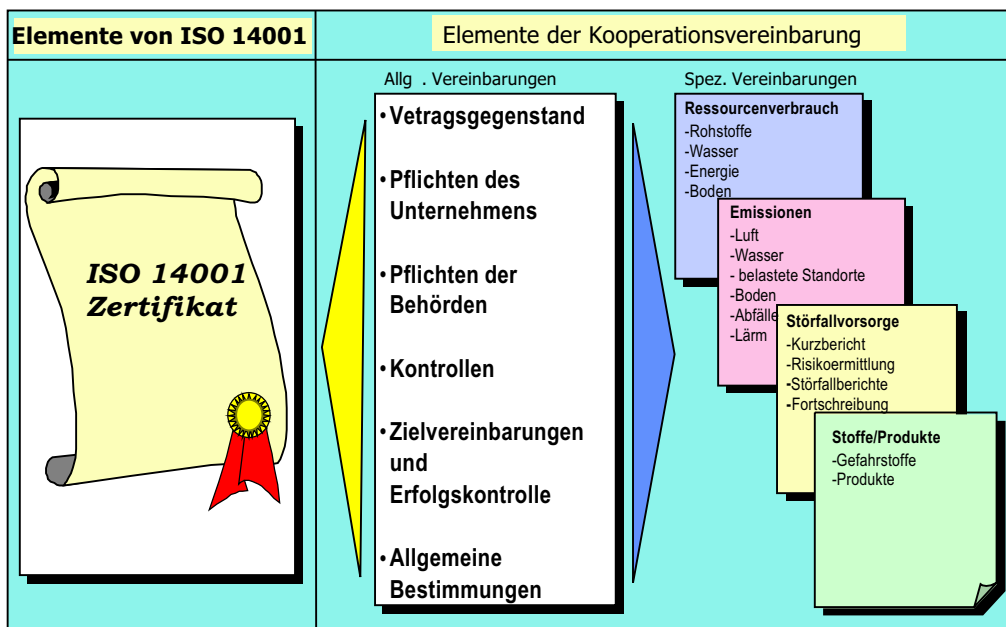


Abb.1: Elemente der Kooperationsvereinbarung

Zum anderen besteht die Vereinbarung aus einem eher **dynamischen speziellen Teil**, welcher sich vor allem an den betriebspezifischen umweltrelevanten Prozessen und am umweltrelevanten Input/Output eines Betriebes orientiert.

Insbesondere der spezielle Teil der Vereinbarung wird in regelmässigen, vereinbarten Zeitabständen gemeinsam durch Unternehmen und

die Behörde aktualisiert und fortgeschrieben. Zudem werden Ausnahmeregelungen und Überwachungsmodalitäten vereinbart.

Im weiteren sind im speziellen Teil auch die jeweiligen Ansprechpartner in den fachtechnischen Bereichen auf beiden Seiten sowie der Zeitraum für Koordinations- und Kontrollgespräche festgehalten.

Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel ergänzt durch verschiedene, z.T. betriebspezifische Anhänge, welche einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden.

Wie kann eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden?

Unternehmen, welche ein zertifiziertes Umweltmanagement-System (z.B. nach ISO 14001) unterhalten resp. die Voraussetzungen für eine Kooperationsvereinbarung anderweitig erfüllen, können ihr Interesse schriftlich beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn anmelden. Das Amt für Umwelt prüft das Gesuch und wird anschliessend einen verantwortlichen Koordinator bestimmen, welcher mit dem interessierten Unternehmen in Kontakt tritt. Sofern die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt gestützt auf einen Vorschlag des Amtes für Umwelt gemeinsam der Entwurf einer individuellen Kooperationsvereinbarung, insbesondere des speziellen Teils.

Nach einer allfälligen Differenzbereinigung wird die Kooperationsvereinbarung gegenseitig unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

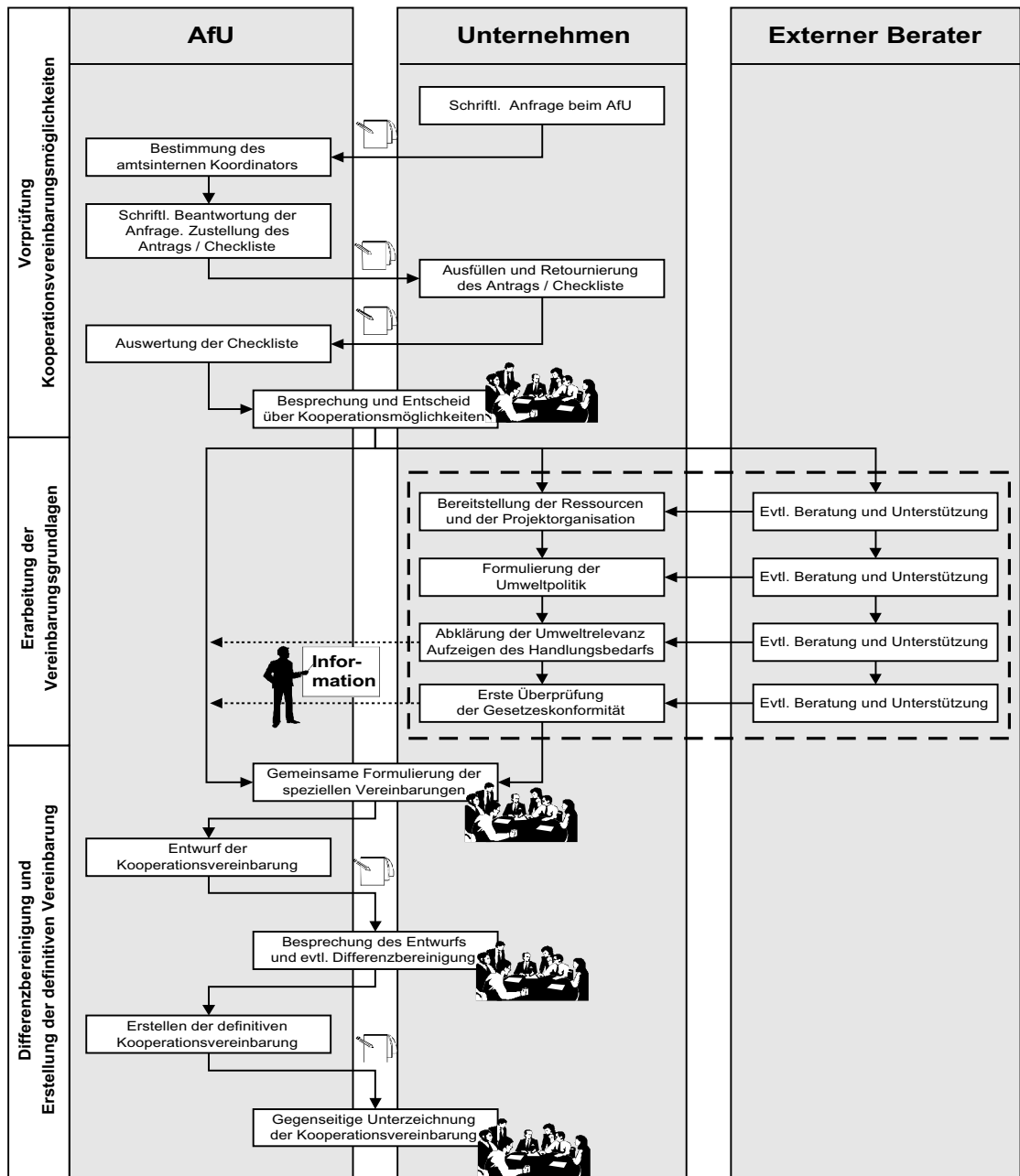


Abb. 2 Ablaufschema für eine Kooperationsvereinbarung

Wie lange ist eine Kooperationsvereinbarung gültig?

Die Kooperationsvereinbarung tritt in der Regel mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Bei Verstößen gegen die Vereinbarung resp. bei Nichteinhaltung von Teilen der Vereinbarung kann die Gegenpartei unter Wahrung der vereinbarten Fristen die Vereinbarung auflösen.

Die Auflösung der Vereinbarung hat in der Regel zur Folge, dass der behördliche Regelvollzug wieder zum Tragen kommt.

Änderungen des Vereinbarungsinhaltes sind in gegenseitigem Einverständnis zwischen den Vereinbarungspartnern jederzeit möglich.

Wer kann weiterhelfen?

Für allgemeine Auskünfte betreffend Kooperationsvereinbarungen wenden Sie sich bitte an untenstehende Adresse:

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Stoffe**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail afu@bd.so.ch